

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5052/23-II/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

11.05.2023
26.06.2023

Betr.: Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im
Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die
Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis
Teltow-Fläming zum 1. August 2023 in Kraft treten soll, ist die Anzahl der
Anspruchsberechtigten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Folglich können die
finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden.

Luckenwalde, den 17.05.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 den Beschluss Nr. 6-4701/22-KT gefasst, den Kreis der Anspruchsberechtigten um die Kinder und Jugendlichen zu erweitern, die im echten Wechselmodell leben und nicht nur mit Hauptwohnsitz, sondern auch mit Nebenwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming gemeldet sind und die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend zu ändern. Dieser Beschluss wurde im **§ 2 Absatz 1** mit **Satz 3** sowie im **§ 12** mit **Absatz 6** umgesetzt.

Darüber hinaus hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 24. April 2023 den Beschluss Nr. 6-4942/22-I gefasst, die Mindestentfernungen für Schüler der Sekundarstufe I auf 3 km und der Sekundarstufe II auf 5 km zu reduzieren. Dieser Beschluss wurde im **§ 4 Absatz 1** sowie im **§ 7 Absatz 1** umgesetzt.

Diese Änderungsbeschlüsse werden zum Anlass genommen, die seit dem 1. August 2009 in Kraft getretene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming inhaltlich darüber hinaus wie folgt zu ändern.

Durch die Aufhebung der §§ 15 (Begriff der Wohnung) und 16 (Mehrere Wohnungen) des Brandenburgischen Meldegesetzes entfielen die bisherige Rechtsgrundlagen für die Definition des Begriffes „Hauptwohnung“, sodass im **§ 2 Absatz 1** ersatzweise Bezug genommen wird auf das Bundesmeldegesetz.

Dass auch Gesamtschulen in privater Trägerschaft unter die Regelungen des § 2 Absatz 3 fallen, bedarf einer eindeutigen Klarstellung, die somit im **§ 2 Absatz 6** nachgeholt wird.

In den Fällen des § 50 Absatz 2 und 4 Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet das Staatliche Schulamt über die Aufnahme oder die Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Schule. Da der Träger der Schülerbeförderung an die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes gebunden ist, ist die Ergänzung des Tatbestandsmerkmals der „Aufnahme“ im **§ 2 Absatz 9** erforderlich.

Der **§ 4 Absatz 2** wurde neu gefasst. So können in besonders begründeten Ausnahmefällen - unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung - die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernommen werden, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist.

Unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit organisiert der Träger der Schülerbeförderung nicht nur die Sammeltouren im kostenintensiven Schülerspezialverkehr, sondern bestimmt auch deren Zeiten. Mit einer Klarstellung im **§ 9 Absatz 1** soll etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Die Höhe der erstattungsfähigen Beförderungskosten bei der Nutzung privater Fahrzeuge ist seit 2009 unverändert geblieben. Eine Erhöhung auf 0,20 Euro je Kilometer erscheint deshalb angebracht. Die Änderungen im **§ 11 Nr. 4 und 5** richten sich aber nicht nur nach der Höhe, sondern auch nach dem Wortlaut des Bundesreisekostengesetzes, sodass nicht länger zwischen Pkw und Leichtkraftrad/ Motorrad unterschieden wird.

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beim Besuch des Schülerbetriebspraktikums ist bisher unkonkret geregelt. Konkrete Regelungen finden sich dagegen in den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg. Danach können Schülerbetriebspraktika insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. Diese Regelung wird im **§ 12 Absatz 3** übernommen und entgegen der Verwaltungsvorschriften auch für Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Geistige

Entwicklung“ angewendet. Auf diese Weise ist eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen im Sinne des § 16 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz gewährleistet.

Der **§ 14** – Antragsverfahren wurde mit den bisherigen Regelungen aus § 15 zusammengefasst und lediglich im Absatz 6 zu den anzuzeigenden Veränderungen geringfügig konkretisiert.

Auch im **§ 16** – Kostenerstattung wurden lediglich administrative Änderungen vorgenommen, beispielsweise den Nachweis von Belegen oder die Verlängerung der Antragsfrist betreffend.

Die Hinweise zum Datenschutz wurden im **§ 17** ergänzt.

Die übrigen Änderungen dienen der sicheren Rechtsanwendung oder sind redaktioneller Art.

Anlage:

1. aktuelle Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming
2. Synopse